

Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Weilheim

Straße / Abschnitt / Station: St 2056 / 240 / 2,550 bis 240 / 3,170

St 2056, Dießen am Ammersee – (Pähl)
Erneuerung Brücke St 2056 über die Ammer
(westlich Fischen)

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 11 Regelungsverzeichnis

<p>aufgestellt: Weilheim, den 01.02.2021  Scheckinger, Ltd. Baudirektor Staatliches Bauamt Weilheim</p>	

Inhaltsverzeichnis

- 0. Vorbemerkungen
Abkürzungen

- 1. Straßen, Wege und Zufahrten
 - 1.1 Staatsstraße (unerhebliche Änderung)
 - 1.2 Öffentlicher Weg (Änderung)
 - 1.3 Geh- und Radweg (Folgebemaßnahme)
 - 1.4 Private Zufahrt (Änderung)
 - 1.5 Parkplatz (Änderung)

- 2. Bauwerke
 - 2.1 Brücke über Gewässer

- 3. Entwässerung
 - 3.1 Entwässerung freie Strecke
 - 3.2 Entwässerung Brücke

- 4. Leitungen
 - 4.1 Telekommunikationslinie, bestehend

- 5. – entfällt –

- 6. Naturschutz und Landschaftspflege
 - 6.1 Ausgleichs- und Ersatzvornahmen
 - 6.2 Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

- 7. Sonstige Maßnahmen
 - 7.1 Bepflanzung, Begrünung

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße 2056 ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),

- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße 2056 mit Straßen und Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße

einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der Art. 15 und 34 BayStrWG.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet

sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die

Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße

GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Staatsstraße (unerhebliche Änderung)

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1.1.1	0+000 – 0+620	Anpassung der St 2056	a) und b) Freistaat Bayern (E / U)	<p>Die Staatsstraße 2056 wird von Bau-km 0+000 bis 0+620 bzw. Abschnitt 240 Station 2,550 bis Abschnitt 240 Station 3,170 verlegt bzw. geändert.</p> <p>Die Fahrbahnbreite der St 2056 beträgt 5,50 m (von Bau-km 0+000 bis 0+136), 8,00 m (von Bau-km 0+254 bis 0+361 und 7,00 m (von Bau-km 0+414 bis 0+620).</p> <p>Bauzeitlich erfolgt eine provisorische Verkehrsführung entsprechend Unterlage 16.</p> <p>Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG (Widmung/Umstufung/Einziehung).</p>

1.2 Öffentlicher Weg (Änderung)

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1.2.1	0+220 – 0+280 links	öFW	a) - b) Gemeinde Pähl (E / U)	<p>Die vorhandene Zufahrt des Ammerdammweges bei Bau-km 0+280 links wird verlegt zur vorhandenen Grundstückszufahrt bei Bau-km 0+220.</p> <p>Die verlegte Strecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art 54 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Pähl.</p>

1.2 Öffentlicher Weg (Änderung)

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1.2.2	0+220 rechts	öFW	a) und b) Gemeinde Pähl (E / U)	<p>Die vorhandene Zufahrt des Weges bei Bau-km 0+220 rechts wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art 54 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Pähl.</p>

1.2 Öffentlicher Weg (Änderung)

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1.2.3	0+380 – 0+485 rechts	öFW	a) und b) Gemeinde Pähl (E / U)	<p>Die vorhandene Zufahrt des Weges bei Bau-km 0+380 rechts wird verlegt zur vorhandenen Wegezufahrt bei Bau-km 0+485.</p> <p>Die verlegte Strecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art 54 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Pähl.</p>

1.2 Öffentlicher Weg (Änderung)

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1.2.4	0+350 – 0+488 links	öFW	a) und b) Gemeinde Pähl (E / U)	<p>Von Bau-km 0+350 bis Bau-km 0+488 links wird der vorhandene nicht ausgebaute Feld- und Waldweg wie folgt ausgebaut.</p> <p>Die vorhandene Zufahrt des Weges bei Bau-km 0+380 rechts wird verlegt zur vorhandenen Wegezufahrt bei Bau-km 0+485.</p> <p>Die Breite des Weges beträgt 3,00 m.</p> <p>Die verlegte Strecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art 54 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Pähl.</p>

1.3 Geh- und Radweg (Folmaßnahme)

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1.3.1	0+295	Geh- und Radweg	a) und b) Freistaat Bayern (E / U)	<p>Bei Bau-km 0+295 wird der bestehende unselbständige Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

1.3 Geh- und Radweg (Folmaßnahme)

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1.3.2	0+340	Geh- und Radweg	a) und b) Freistaat Bayern (E / U)	<p>Bei Bau-km 0+340 wird der bestehende unselbständige Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

1.3 Geh- und Radweg (Folgemaßnahme)

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1.3.3	0+281 - 0+346 links	Geh- und Radweg	a) und b) Freistaat Bayern (E / U)	<p>Von Bau-km 0+281 bis 0+346 (neue Ammerbrücke) wird der bestehende Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

1.3 Geh- und Radweg (Folmaßnahme)

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1.3.4	0+488 – 0+620 links	Geh- und Radweg	a) und b) Freistaat Bayern (E / U)	<p>Von Bau-km 0+488 bis 0+620 wird der bestehende unselbständige Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

1.4 Private Zufahrt (Änderung)

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1.4.1	0+142 rechts	Zufahrt FINr. 268 Gemarkung Fischen	a) und b) der Grundstückseigentümer (E / U)	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FlNr. 268 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

1.5 Parkplatz (Änderung)

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1.5.1	0+347 – 0+470 rechts	Parkplatz	a) und b) Gemeinde Pähl (E / U)	Der bestehende Parkplatz von Bau- km 0+347 bis 0+470 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Unterhaltung obliegt der Gemeinde Pähl.

2. Bauwerke

2.1 Brücke über Gewässer

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
2.1.1	0+315	Brücke der St 2056 über die Ammer BW 01	a) und b) Freistaat Bayern (E / U)	Die Staatsstraße 2056 kreuzt die Ammer mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen: LW = 48,30 m LH >= 1,00 m B zw. Geländer = 13,80 m Kr.< = 83,5 gon Die Kosten trägt gem. Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

3. Entwässerung

3.1 Entwässerung freie Strecke

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
3.1.1	0+000 – 0+276	Entwässerungs abschnitt 1 freie Strecke Dammlage	a) und b) Freistaat Bayern (E / U)	<p>Zwischen Bau-km 0+000 und 0+276 verläuft die St 2056 im Dammlage.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über die Böschung versickert.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p>

3.1 Entwässerung freie Strecke

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
3.1.2	0+350 – 0+620	Entwässerungs abschnitt 3 freie Strecke Dammlage	a) und b) Freistaat Bayern (E / U)	<p>Zwischen Bau-km 0+350 und 0+720 verlaufen die St 2056 und der Parallelweg im Damm.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über die Böschung versickert.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p>

3.2 Entwässerung Brücke

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
3.2.1	0+276 – 0+350	Entwässerungs abschnitt 2 Ammerbrücke BW 01	a) und b) Freistaat Bayern (E / U)	Das anfallende Oberflächenwasser auf der Ammerbrücke wird über Rinnen und Einlaufschächte bei Bau-km 0+276 und 0+350 gesammelt und über Absetzvorrichtungen mit Leichtstoffabscheider in die Ammer eingeleitet.

4. Leitungen

4.1 Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
4.1.1	0+000 – 0+200 rechts	Telekommuni- kationslinie	a) und b) Deutsche Telekom (E / U)	Von Bau-km 0+000 bis 0+200 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4.1 Telekommunikationslinie, bestehend

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
4.1.2	0+430 - 0+520 rechts	Telekommuni- kationslinie	a) und b) Deutsche Telekom (E / U)	Von Bau-km 0+430 bis 0+520 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Ausgleichs- und Ersatzvornahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____ 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
6.1.1	St 2056 Abschnitt 240 Station 1,040	Ausgleichs- fläche Naturhaushalt 1 A	a) FINr. 928 Freistaat Bayern FINr. 930 Grunderwerbs- VZ lfd. Nr. 1.29.1 b) Freistaat Bayern (E / U)	Das Grundstück FINr 928 (Teilfläche) der Gemarkung Dießen am Ammersee wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es soll durch Schaffung eines Kleinreliefs, Einbau von Biotopbausteinen und Pflanzmaßnahmen sowie durch Muldenausbildung und Grünlandextensivierung ein vielfältiger Auenlebensraum entstehen. Zur Arrondierung der Kompensationsfläche wird ein Zwickel aus FINr 930 erworben. Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten. Zur Funktionserfüllung sind folgende Nutzungsbeschränkungen bei der Bewirtschaftung erforderlich: Aushagerungsmahd der Grünlandflächen, nach 3-5 Jahren extensive Nutzung, Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung, Belassen von Totholz.

6.2 Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
6.2.1	Gesamte Baustrecke	Vermeidungs- maßnahme 2 V	a) - b) -	<p>Zum Erhalt der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen sowie zur ökologischen Durchgängigkeit der Ammer für die Fischfauna werden wichtige Bauzeiten festgelegt.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung Nov.-Febr. - Umsetzen der best. Nistkästen vor Januar - Kontrolle der zu rodenden Bäume auf Fledermausquartiere, ggf. Vergrämung - Baubeginn Behelfsumfahrung Anfang März, spät. Mitte März - Erhöhung Straßendamm im Herbst - Abbruch Pfeiler und Widerlager September bis Mitte März - Kiesschüttung in der Ammer ab Spätsommer, Rückbau spätestens Ende März

6.2 Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
6.2.2	Gesamte Baustrecke	Vermeidungs- maßnahme 3 V	a) - b) -	<p>Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG wird die Bauzeit tageszeitlich eingeschränkt.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten.</p> <p>Zwischen Anfang März und Ende Oktober wird die Bauzeit auf die Zeit zwischen dem astronomischen Sonnenaufgang und -untergang beschränkt.</p> <p>Ausnahme: Asphaltierungsarbeiten.</p> <p>Nachts wird die Baustelle nicht oder nur mit dem sicherheitsrelevanten Mindestlicht beleuchtet.</p>

6.2 Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
6.2.3	0+060 bis 0+375	Vermeidungs- maßnahme 4 V	a) - b) -	<p>Zur Eingriffsvermeidung werden angrenzende Strukturen geschützt.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Montage eines festen Bauzaunes entlang der NSG-Grenze im Nordwest-Sektor, im Bereich der nordseitigen Ammerdämme, um das Feldgehölz und um zu erhaltende Großbäume - Verwendung von geschlossenen Schutzwänden mit 2 m Höhe und sauberem Bodenabschluss in den empfindlichsten Bereichen - Feste Verankerung der Zäune am Boden, nur bei einmündenden Wegen sind mobile Zäune zulässig, die jedoch grundsätzlich geschlossen zu halten sind

6.2 Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
6.2.4	0+330 bis 0+510	Vermeidungs- maßnahme 5 V	a) - b) -	<p>Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG werden Amphibien-/ Reptilienzäune während der Bauzeit montiert.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none">- Montage der Zäune ab März- Kontrolle der Baustelle auf Vorkommen von Tieren vorwiegend im April und Mai, Verbringen der Tiere nach außerhalb

6.2 Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
6.2.5	Gesamte Baustrecke	Vermeidungs- maßnahme 6 V	a) - b) -	<p>Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG werden Sonderstandorte im Baufeld vermieden.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none">- Verfüllen oder Entwässerung von Wasserlachen- Keine oder nur kurze Lagerung von locker geschüttetem Material, wie Sand, Kies oder Steine im Baufeld- Kurze Mahd von Gras-/ Kraut aufwuchs

6.2 Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
6.2.6	0+330 bis 0+365	Vermeidungs- maßnahme 7 V (CEF)	a) - b) -	<p>Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG werden Zauneidechsen-Lebensräume außerhalb des Baufeldes hergestellt.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten.</p> <p>Südlich des geplanten Parkplatzes sowie am östlichen Ammerufer unter der Behelfsbrücke werden Zauneidechsenhabitate mit lockerem Sand, Steinschüttungen und Totholzhaufen bis ca. 0,5 m³ Größe angelegt.</p> <p>Die Flächen werden dauerhaft gepflegt und unterhalten.</p>

6.2 Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
6.2.7	0+295 bis 0+335	Vermeidungs- maßnahme 8 V	a) - b) -	<p>Zur Vermeidung von Eingriffen wird optimales Schüttmaterial in der Ammer als BE-Flächen verwendet.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von nachweislich unbelastetem Schüttmaterial aus Kies/Schroppen mit 10-100 mm Korngröße ohne Feinkornanteil < 0,63 mm - Verteilung des Materials vor Ende März des zweiten Baujahres in Form von variabel überströmten Längs- und Querbänken - Einbau von einzelnen größeren Wasserbausteinen unter der Brücke für Turbulenzen und als Ansitzwarten

6.2 Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
6.2.8	0+290 bis 0+340	Vermeidungs- maßnahme 9 V	a) - b)	<p>Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG wird der Durchflugquerschnitt der Brücken offengehalten, Fallen werden vermieden.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung der lichten Höhe der Behelfsbrücke \geq Bestandsbrücke - Keine Verkleidung der Bauwerke und Gerüste mit Vlies oder Maschendraht, in dem sich Tiere verfangen können - Geschlossene Ausführung der Absturzsicherung der Behelfsbrücke

6.2 Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
6.2.9	Entlang der Ammer	Vermeidungs- maßnahme 10 V (CEF)	a) - b) -	<p>Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG werden 20 Fledermaus- und 3 Wasseramselnistkästen an geeigneten Stellen mit mindestens 50 m Abstand zur Baustelle montiert.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten.</p> <p>Die Montage erfolgt spätestens im zeitigen Frühjahr vor Baubeginn, die Kästen werden dauerhaft gewartet und über einen Zeitraum von 5 Jahren kontrolliert und die Ergebnisse dokumentiert.</p>

6.2 Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
6.2.10	Gesamte Baustrecke	Vermeidungs- maßnahme 11 V	a) - b) -	Zur Reduzierung von Immissionsbelastungen in den Vogelbrutgebieten wird ein Asphalt verwendet, der die Lärmemission um 2 dB(A) reduziert. Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten.

6.2 Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____ 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
6.2.11	Gesamte Baustrecke	Vermeidungs- maßnahme 12 V	a) - b) -	<p>Zur Vermeidung von Bodenschäden und Wiederherstellung der Bodenfunktionen werden entsprechende Maßnahmen festgelegt.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Befahrung von ungeschütztem Unterboden, Verwendung von Baumaschinen mit geringem Bodendruck auf Flächen außerhalb der Baustraßen - Reduzierung des Baufelds auf das technisch notwendige Maß - Getrennte Lagerung von Unter- und Oberboden, ggf. den Unterboden in mehreren Schichten getrennt - Zwischenbegrünung der Oberbodenmieten, keine Befahrung der Mieten - Bearbeitung bei ausreichender Trockenheit

6.2 Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____ 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
6.2.11				<ul style="list-style-type: none">- Wiederanddeckung der Rückbauflächen ehemaliger Straßenflächen und der Behelfsumfahrung entsprechend dem natürlichen Bodenaufbau- Befahrung von Wiesenflächen nur im unbedingt erforderlichen Umfang und mit geeigneten Fahrzeugen (Raupenfahrwerk oder mit breiten Reifen) bei ausreichender Bodentrockenheit, ggf. Verwendung lastverteilender Platten- Durchführung entsprechend BVB-Merkblatt „Bodenkundliche Baubegleitung“ und weiterer einschlägiger Richtlinien

6.2 Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
6.2.12	Gesamte Baustrecke	Vermeidungs- maßnahme 13 V	a) - b) -	<p>Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen in der Ammer und im Ammersee werden entsprechende Maßnahmen festgelegt.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwischenlagerung von belastetem Aushubmaterial und Asphalt außerhalb der Schutzgebiete und des Überschwemmungsbereichs der Ammer auf vorhandenen befestigten Flächen - Vermeidung von Eintrag von Bauabwässern, Betonschlämme etc. in die Ammer - Verwendung von biologisch abbaubarem Hydrauliköl in den Baumaschinen

6.2 Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
6.2.13	0+280 bis 0+350	Vermeidungs- maßnahme 14 V	a) - b) Freistaat Bayern (E / U)	Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen in der Ammer und im Ammersee werden Absetzschächte mit Leichtstoffabscheider zur Reinigung des Brücken-Oberflächenabflusses eingebaut. Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten.

7. Sonstige Maßnahmen

7.1 Bepflanzung, Begrünung

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
7.1.1	0+055 bis 0+615	Gestaltungs- maßnahme 15 G	a) und b) Freistaat Bayern (E / U)	<p>Zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes und von ökologischen Funktionen werden ca. 910 m² Gehölzflächen als Ergänzung von bestehenden Gehölzen und im Brückenbereich angelegt. Die Birkenallee wird mit 43 Bäumen wiederhergestellt.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten.</p> <p>Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.</p>

7.1 Bepflanzung, Begrünung

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
7.1.2	Gesamte Baustrecke	Gestaltungs- maßnahme 16 G	a) und b) Freistaat Bayern (E / U)	<p>Die Straßennebenflächen werden durch entsprechenden Bodenaufbau zu artenreichen Grünflächen entwickelt. Die Begrünung erfolgt mit artenreichem, auf den Standort angepasstem gebietsheimischem Saatgut.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten.</p> <p>Die dauerhafte Pflege erfolgt durch 1-2schürige Mahd mit Entnahme des Schnittguts, im Straßennahbereich durch häufigeren Schnitt.</p>

7.1 Bepflanzung, Begrünung

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
7.1.3	0+290 bis 0+305 und 0+330 bis 0+340	Gestaltungs- maßnahme 17 G	a) und b) Freistaat Bayern (E / U)	<p>Zur Verbesserung der ökologischen Austauschbeziehungen werden die Uferbereiche und die Flächen zwischen Weg und Widerlager naturnah begrünt, soweit es die Standortverhältnisse zulassen. In den nicht begrünbaren Bereichen unter der Brücke werden verschiedene lockere Substrate, wie Kies, Sand, Steine und Wurzelstöcke eingebaut.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 enthalten.</p> <p>Nach Hochwasserereignissen erfolgt eine Kontrolle auf Ausschwemmungen, ggf. sind die Flächen zu reinigen und wieder herzustellen.</p>